

domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone operationis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Datum Cremona per manum Iohannis sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii VI. non. maii, indictione X, incarnationis dominice anno M^oC^oLXII^o, pontificatus vero domini Victoris pape¹ IIII. anno III. Amen.

VU ist das Privileg Paschals II. von 1104 Jan. 30 (J. L. 5969); vgl. n. 1.

6. Gregor VIII. gewährt dem Meister und den Brüdern des Spitals von Altopascio bei Lucca die Johanniterregel, will jedoch nicht, dass dem Meister und den Brüdern des Johanniterordens daraus irgendwelche Rechte auf das genannte Hospital erwachsen (f. 341). Ohne Zeit- und Ortsangabe.

(Solet annuere sedes.)

Die vorstehende littera Gregor VIII. zuzuweisen, veranlasste mich die bestimmte Angabe jenes Urkunden-Bruchstücks eines ungenannten, jedoch der Zeit von 1279—1296 angehörigen Papstes, in welches das vorstehende Stück eingerückt wurde.

Ich gedenke auf beide Stücke ausführlicher zurückzukommen, da jenes Fragment angiebt, es sei die oben ausgezogene Urkunde aus dem Register Gregors VIII. entnommen worden, was, wenn richtig, vermuthen lässt, dass wenigstens einzelne Bände der älteren Registerreihe sich länger erhalten haben, als heute angenommen wird.

7. Innocenz III. nimmt auf Bitten des Königs Emerich von Ungarn den Propst und die Canoniker der Kirche von Stuhlweissenburg gleich seinem Vorgänger Alexander III. in seinen Schutz, bestätigt sämtliche Besitzungen, Freiheiten und Rechte, die jener Kirche von König Stephan dem Heiligen laut seiner Lebensbeschreibung gewährt und von dessen Nachfolgern bis auf König Geiza II. aufrechterhalten worden sind, aber unbeschadet jenen Einführungen, die von den Cardinallegaten Petrus und Manfred mit Zustimmung Geizas II. und seiner Söhne, Stephan III. und Bela III, getroffen wurden, sichert ferner der Kirche den unverkürzten Bezug aller Zehnten, die sie seit vierzig Jahren besitze, ordnet das Verhältnis zur bischöflichen Gewalt und gestattet dem Propst und den Canonikern, auch während eines Interdicts Gottesdienst zu halten. 1202 November 13. — Lateran.

1) cod.: 'papa'.